

<b>Zeitschrift:</b>	Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le Collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
<b>Band:</b>	13 (1939)
<b>Heft:</b>	2: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles
<b>Artikel:</b>	Schlagwörter-Verzeichnis
<b>Autor:</b>	R.S. / G.W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-387394">https://doi.org/10.5169/seals-387394</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

völkerung notwendig sind, um derartigen Ansprüchen zu genügen. Andere Statistiken dienen wiederum dem Nachweis, dass gut dotierte Volksbüchereien weit höhere Benutzerziffern aufweisen, als solche mit niederen Krediten. Der Wunsch nach hohen staatlichen Zuschüssen an das Volksbüchereiwesen dürfte nicht unerfüllbar sein, weil der deutsche Staat in den Volksbüchereien ein gutes Mittel zur politischen Willensbildung erblickt. Weit mehr Interesse erheischen Schriewers Vorschläge über die Organisation der staatlichen Volksbüchereien, die nach ihm keinen eigenen Verwaltungsapparat erhalten, sondern in die Organe der kommunalen Selbstverwaltung eingebaut werden sollen. Dadurch würde sicherlich mit geringen Mitteln eine möglichst grosse Wirkung erzielt.

Sind Schriewers Ausführungen damit z. T. stark auf die Verhältnisse im Dritten Reich zugeschnitten, so bieten seine beiden Bücher daneben sehr vieles, das Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben darf.

*M. Beck.*

### ***Schlagwörter-Verzeichnis***

Otto *Reich*, der Verfasser der «Vorschriften für ein abecelisches Schlagwörter-Verzeichnis» Leipzig, O. Harassowitz, 1938, 57 S., ist Direktor der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien, und seine Vorschriften sind den besondern Verhältnissen dieser grossen Fachbibliothek entwachsen und deren Bedürfnissen angepasst. Publikationen über Kunstwerke der verschiedensten Art stehen deshalb im Mittelpunkt des Interesses und erfahren in den «Vorschriften» die eingehendste Behandlung. In kurzen Bestimmungen wird der Weg zur Bildung möglichst einheitlicher Schlagwörter gewiesen. Dazu verwendet er ein Schema von sieben Begriffen, welche einzeln, teilweise oder vollständig herangezogen werden. Sie betreffen, in der Reihenfolge in der sie anzuwenden sind: Ort, Land, Volk; Person, Sache, Zeit, Form. Das Schlagwort hat den Gesamthalt wiederzugeben, der engste Begriff aber ist der ausschlaggebende. Auf diese Weise gelingt es wohl, der Fassung des sprachlichen Ausdrucks, der natürlich im alphabetischen Verzeichnis grösste Bedeutung zukommt, möglichst geringen Spielraum zu lassen. — Leider wird die Benutzung dieser Instruktion sehr erschwert durch die gänzliche Verbannung der Beispiele in einen Anmerkungsteil, der mehr als zwei Drittel des Heftchens einnimmt und der seinerseits wieder mit zahlreichen Fussnoten versehen ist. Doch da diese Vorschriften bereits in der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien für einen Bestand von 32 000 Bänden, 25 000 Handzeichnungen, 30 000 Kupferstichen und 15 000 Photos vollständig durchgeführt sind, erscheint die Tauglichkeit nicht nur dieser Art der Schlagworterstellung sondern auch die Benutzbarkeit dieser Anleitung hinlänglich erwiesen. Sie sei besonders Kunstmuseum und Bibliotheken bestens zur Prüfung empfohlen.

*R. Sch., G. W.*